

Dipl.- Kaufmann



Steuerliche Hinweise zum Jahresende 2017 für Betriebe

NEUERUNGEN im Jahr 2018:

Mindestlohn:

Der gesetzliche Mindestlohn bleibt wie bereits seit dem 1. Januar 2017 weiterhin bei € 8,84 brutto je Zeitstunde. Laut Mindestlohngesetz ist vorgesehen, dass dieser alle zwei Jahre neu festgelegt wird.

Seit Januar 2018 gilt der gesetzliche Mindestlohn ausnahmslos in allen Branchen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter

Für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) gilt ab 2018 fast ein doppelt so hoher Höchstwert wie bisher. Die Grenze wurde von 410 Euro auf 800 Euro netto angehoben. GWG müssen nicht über ihre Nutzungsdauer abgeschrieben werden, sondern können im Jahr der Anschaffung in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden. Es muss jedoch eine gesonderte Erfassung in einem Anlageverzeichnis erfolgen.

Kassen-Nachschau:

Ab dem 01.01.18 kann es bargeldintensiven Betrieben passieren, dass neben computer-gestützten Kassensystemen auch Registrierkassen und offene Ladenkassen ohne Ankündigung überprüft werden. Die Kassen-Nachschau erfolgt unangekündigt, wobei es sich in formeller Hinsicht um keine Außenprüfung handelt. Werden jedoch Kassenmängel festgestellt, kann ohne vorherige Prüfungsanordnung zu einer Außenprüfung übergegangen werden.

Insolvenzgeldumlage:

Die Insolvenzgeldumlage wird in 2018 von 0,09% auf 0,06% gemindert.

Durch die von den Arbeitgebern monatlich zu zahlende Umlage werden die Mittel für die Zahlung des Insolvenzgeldes aufgebracht.

Umlage 2:

Die Umlage 2, welche für Arbeitgeberaufwendungen bei Mutterschutz zu zahlen ist, sinkt ab dem 01.01.18 von 0,3% um 0,06 % auf 0,24%.

Beschäftigung von Aushilfen:

Erzielen zeitliche befristet beschäftigte Aushilfen ein überdurchschnittliches Einkommen, kann für diese Mitarbeiter erstmals ab dem 01.01.18 ein permanenter Lohnsteuer-Jahresausgleich durchgeführt werden. Hierdurch kann ein kurzfristig hoher Lohn auf einen längeren Zeitraum umgelegt werden, was zu einem geringeren Lohnsteuerabzug führt und dem Arbeitnehmer so mehr Nettolohn verbleibt.

Elektrofahrzeuge:

Wer ein Elektrofahrzeug als Firmenwagen nutzt, kann wegen des teureren Kaufpreises solcher Fahrzeuge aufgrund der teuren Batterie einen Abschlag vom Bruttolistenpreis bei der Ermittlung des Privatanteils vornehmen.

Nach der 1-Prozent-Regelung kann ein Abschlag in Höhe von 250 € je kWh Batteriekapazität, jedoch maximal 7.500 € vorgenommen werden. Bis zum Jahr 2022 mindert sich der Abschlag jährlich um 50 € je kWh Batteriekapazität und der maximale Abschlagbetrag vermindert sich jährlich um 500 €.

Datenschutzgrundverordnung:

Ab 2018 gilt europaweit eine neue Datenschutzgrundverordnung, welche die bereits geltenden Vorgaben auch in Deutschland präzisiert.

Die DSGVO vereinheitlicht die Regeln für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch private Unternehmen und öffentliche Stellen EU-weit.

Alle datenverarbeitenden Unternehmen unterliegen ab Mai 2018 den neuen Vorgaben, bei Verstößen werden hohe Bußgelder erhoben.

Künstlersozialkasse:

Die Beiträge zur Künstlersozialkasse sind von 4,8% im Jahr 2017 auf 4,2% ab dem Jahr 2018 gesunken. Bemessungsgrundlage für die Zahlung dieser Beiträge ist die Gesamtsumme die aufgewendet wird um einen Künstler zu engagieren. Dazu zählen u. a. Gagen, Honorare und Lizenzzahlungen sowie Vergütungen für andere, teils auch technische Nebenleistungen.

Übermittlung von Steuererklärungen:

Ab dem 1.1.2018 können Steuererklärungen von Unternehmern ab dem Veranlagungszeitraum 2017 nur noch authentifiziert übermittelt werden. Gleichzeitig wird die Möglichkeit der Abgabe einer komprimierten Steuererklärung eingeschränkt. Die Abschaffung dieses Übermittlungswegs gilt zunächst nur für Steuerberater bzw. für steuerlich beratende Steuerpflichtige.

Abgabetermine für Steuererklärungen 2018:

Steuererklärungen können erstmals im Jahr 2019 für das Jahr 2018 bis zum 31.7. (bisher 31.5.) des Folgejahres abgegeben werden. Bei der Erstellung der Erklärungen durch einen Steuerberater gilt eine verlängerte Frist bis zum 28.2. des nächsten Jahres (bisher 31.12.). Auf die in 2018 für 2017 abzugebenden Steuererklärungen sind noch die bisher geltenden Fristen, d. h. 31.5. bzw. 31.12., anzuwenden.

Verspätungszuschläge:

Mit der Verlängerung der Abgabefristen wird auch der Verspätungszuschlag im Steuergesetz neu geregelt. Ob ein Verspätungszuschlag festgesetzt wird, entscheidet nach wie vor der Bearbeiter im Finanzamt. Ausschlaggebend ist dabei aber zukünftig nur noch das Nicht-Einhalten des Abgabetermins. Der Verspätungszuschlag droht auch dann, wenn die Steuer 0 Euro beträgt oder es zu einer Steuererstattung kommt.

Das Steuergesetz gibt die Berechnung des Verspätungszuschlags vor.

Bei Jahressteuererklärungen beträgt dieser für jeden angefangenen Monat der Verspätung 0,25 % der Steuernachzahlung, mindestens jedoch 25 EUR je Monat.

Durch diese detaillierte Vorgabe im Steuergesetz sollen Rechtsstreitigkeiten vermieden werden.

Automatisierte Bearbeitung von Steuererklärungen:

Im Zuge der Modernisierung des Besteuerungsverfahrens sollen die meisten Steuererklärungen automatisch bearbeitet werden. Durch die ausschließlich computergestützte Bearbeitung der Daten wird auch der Steuerbescheid automatisch verschickt oder korrigiert, falls sich meldepflichtige Daten ändern.

Lediglich die wirklich prüfungsbedürftigen Fälle sollen künftig durch ein Risikomanagementsystem (Risikofilter) aussortiert und durch den Bearbeiter manuell geprüft werden. Zusätzlich hierzu werden einige Steuererklärungen per Zufall ausgewählt und nachgeprüft. Die Sachbearbeiter im Finanzamt haben außerdem jederzeit die Möglichkeit, eine Steuererklärung individuell zu prüfen.